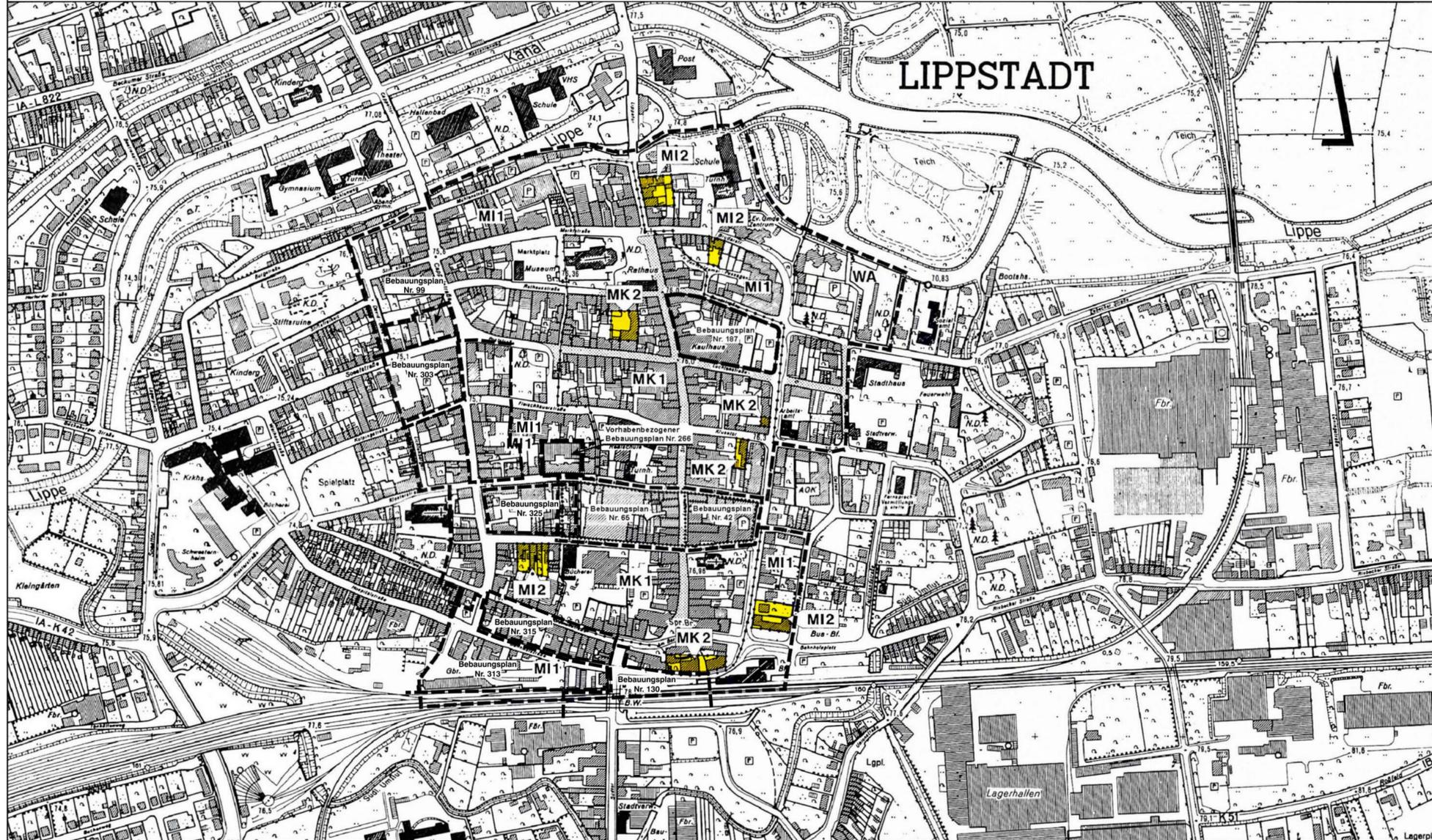




KERNSTADT



LIPPSTADT

- A. FESTSETZUNGEN**
gemäß § 9 BauGB
- Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen**
- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
 - = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
 - - - - - = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 42, Nr. 65

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MK1** = Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO
- a) sind folgende Nutzungen generell zulässig:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgelände,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten, soweit sie nicht den unter c) genannten Zweckbestimmungen dienen,
 3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitsliche und sportliche Zwecke,
 5. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 6. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.
- b) können ausnahmsweise zugelassen werden: Wohnungen, die nicht unter a.) Nr. 5 und 6 fallen.
- c) sind nicht zulässig:
1. Tankstellen,
 2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen/Spielcasinos) ist,
 3. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind,
 4. Einzelhandelsbetriebe, in denen neben dem Verkauf von Sexartikeln (Sexshops) Filme vorgeführt werden.

- MK2** = Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO
- a) sind folgende Nutzungen generell zulässig:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgelände,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
 3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitsliche und sportliche Zwecke,
 5. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 6. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.
- b) können ausnahmsweise zugelassen werden gemäß Abs. 3 Wohnungen, die nicht unter a.) Nr. 5 und 6 fallen.
- c) sind nicht zulässig:
1. Tankstellen,

- MI1** = Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO
- a) sind folgende Nutzungen generell zulässig:
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitsliche und sportliche Zwecke,
 6. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind und soweit sie nicht den unter b) genannten Zweckbestimmungen dienen.
- b) sind nicht zulässig:
1. Gartenbaubetriebe,
 2. Tankstellen,
 3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 die außerhalb der in a) Nr. 6 bezeichneten Teile des Gebietes liegen,
 4. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist,
 5. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind,
 6. Einzelhandelsbetriebe, in denen neben dem Verkauf von Sexartikeln (Sexshops) Filme vorgeführt werden.

- MI2** = Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO
- a) sind folgende Nutzungen generell zulässig:
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitsliche und sportliche Zwecke,
 6. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
- b) können ausnahmsweise zugelassen werden:
1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 die außerhalb der in a) Nr. 6 bezeichneten Teile des Gebietes.
- c) sind nicht zulässig:
1. Gartenbaubetriebe,
 2. Tankstellen,

- WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO
- a) Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- b) Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen.
- c) sind nicht zulässig:
1. Gartenbaubetriebe,
 2. Tankstellen,

Lippstadt, den 31.01.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 5 000

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 136

"Satzung über die zulässige Nutzung von Grundstücken und Gebäuden im Kernstadtbereich"

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 25.11.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 25.11.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluss ist am 29.01.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 31.01.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 08.09.1994 hat in der Zeit vom 07.12.1994 bis 09.01.1995 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 29.01.1994 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 31.01.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 02.02.1995

Der Stadtdirektor

gez. Kaster

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplankonzeptes.

Baudezernent Planungsamt

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen
Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 25.11.1991 stattgefunden, die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 02.12.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 31.01.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

in der Sitzung am 30.01.1995 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 31.01.1995

gez. Helfmeier
Bürgermeister

gez. Vollmer
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 07.02.1995 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 07.02.1995

gez. Helfmeier
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 25.11.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 25.09.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 31.01.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

in der Sitzung am 30.01.1995 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 31.01.1995

gez. Helfmeier
Bürgermeister

gez. Vollmer
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 07.02.1995 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 07.02.1995

gez. Helfmeier
Bürgermeister